

# G E S E T Z B L A T T

der Deutschen Demokratischen Republik

k

## Teil I

1958	Berlin, den 27. September 1958	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 58	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958 .....	677
24. 9. 58	Gesetz über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt . . .	684
24. 9. 58	Beschluß über die Wahlen zu den Bezirkstagen und im Bereich des ehemaligen Stadtkreises Schneeberg .....	684

### Gesetz

über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958.

Vom 24. September 1958

Die Volkskammer ist das höchste Organ der Staatsmacht. In ihr sind alle Schichten des Volkes durch die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeitenden demokratischen Parteien und Massenorganisationen vertreten.

Die Wahl zur Volkskammer ist für die gesamte Bevölkerung und für jeden Bürger von großer Bedeutung und ein wichtiger Schritt zur Stärkung und Festigung unseres volksdemokratischen Staates. Durch ihre Gesetze und Beschlüsse bestimmt die Volkskammer den Weg der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben für die Organe unserer Staatsmacht und die gesamte Bevölkerung. Je weiter der Aufbau des Sozialismus fortschreitet, um so breiter und tiefer entwickelt sich die politisch-moralische Einheit des Volkes, um so aktiver treten die Kräfte des Volkes auf, um so besser sind wir in der Lage, alle Schwierigkeiten und Hemmnisse zu überwinden. So wird unser Arbeiter-und-Bauern-Staat zu einer unerschütterlichen Kraft im Kampf um die Gewährleistung des Friedens in Europa und des steigenden Wohlstandes der Bevölkerung unserer Republik. Für die Wahlen zur Volkskammer wird deshalb folgendes beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

##### § 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, haben.

##### § 3

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen

a) der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören

oder

b) sich in einem ausländischen Staat aufhalten, mit dem die Deutsche Demokratische Republik diplomatische oder konsularische Beziehungen hat,

sind wahlberechtigt und wählbar gemäß § 2 dieses Gesetzes.

(2) Für die Teilnahme dieser Bürger an den Wahlen erläßt der Wahlleiter der Republik besondere Bestimmungen.

##### § 4

#### Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen,

a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen;

b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte oder das Wahlrecht entzogen sind.